

Regierung ändert Verordnung zu AHV-Ergänzungsleistungen

Aktualisiert Eine am Dienstag von der Regierung beschlossene Abänderung der Verordnung über AHV-Ergänzungsleistungen (ELV) beinhaltet nicht nur notwendige Anpassungen an das revidierte Gesetz, sondern soll ausserdem jährlich rund 440 000 Franken einsparen.

Die Abänderung der Verordnung sei angezeigt gewesen, da mit Inkrafttreten der Revision des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV per 1. Januar 2014 auch die ELV als Durchführungsverordnung entsprechende Anpassungen erfahren musste, teilte die Abteilung Information und Kommunikation der Regierung gestern mit. Sinn und Zweck der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen bestehe in der Mindesteinkommenssicherung für Rentnerinnen und Rentner. Die Versicherten sollen demnach durch

die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen mit den Rentenzahlungen der AHV bzw. IV sowie allfälligen weiteren Einnahmen aus der 2. Säule über ein ausreichendes Mindesteinkommen verfügen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Krankheitskosten die «bisherige administrativ aufwendige und für alle Seiten unbefriedigende Einzelkostenabrechnung durch eine nach Alterskategorien abgestufte maximale Pauschale abgelöst, welche

aufgrund von Erfahrungswerten in der Verordnung festgeschrieben wird». Durch die pauschale Abgeltung sei eine Aufhebung diverser Bestimmungen möglich, hiess es weiter. Gleichzeitig sei auch die Pauschale für die Geltendmachung von Versicherungsprämien neu festgelegt worden. Durch diese Massnahmen reduziere sich der Aufwand bei den Ergänzungsleistungen in der Grössenordnung von 440 000 Franken pro Jahr, wovon Land und Gemeinden zu gleichen Teilen profitierten. (red/ikr)